

NACHWEIS
ÜBER DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES

„Halbmond“ Nr.17



Inhalt der Änderung

Der wesentliche Inhalt des Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht betroffen. Die „Vereinfachte Änderung“ bezieht sich nur auf die Erweiterung der Baugrenzen für das Grundstück Fl. Nr. 1005/82, Westend 42.....

Voraussetzungen für die „Vereinfachte Änderung“

Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundeigentümer haben zugestimmt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden zur „Vereinfachten Änderung“ gehört:

1. Landratsamt	☒	zugestimmt	☐	in der gesetzten Frist nicht geäußert
2.	☐		☐	
3.	☐		☐	
4.	☐		☐	

Verfahren

1. Der Stadtrat hat die „Vereinfachte Änderung „ in der Sitzung vom.09.03.1999 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt.
2. In seiner Sitzung vom.27.04.1999.wurde die „Vereinfachte Änderung“ als Satzung beschlossen.
3. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Penzberg vom .03.05.1999, Nr.4 Stadt Penzberg, den27.05.1999.

i. A.

.....*Rallgeb*.....
Unterschrift

Verteiler:

1. Landratsamt Weilheim-Schongau
2. Vermessungsamt mit Planunterlagen
3. z. A. Baugebiet...

VEREINFACHTE ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES

"Halbmond" Nr. 17

Beschreibung der beabsichtigten

Planänderung:
Erweiterung der Baugrenzen

für das Grundstück Westend 42
Fl.-Nr.: 1005/82

Gemeinde: Penzberg

Gemarkung: Penzberg

betroffene Grundeigentümer und Nachbarn:

Flst./Parzelle 1005/82 Wohnbau

Flst./Parzelle 1005/13 Bauer

Flst./Parzelle 1005/14 Köllner

Schreiner

Flst./Parzelle 1005/88 Abt

Flst./Parzelle 1005/80 Wöllner

Flst./Parzelle

Flst./Parzelle

☐ siehe beiliegende
Liste

hier: Beteiligung der von der geplanten Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange

An (betroffene Behörde / Dienststelle)



Landratsamt Weilheim - Schongau



SBV-Ausschuss

1. Der Stadtrat / Gemeinderat hat am 09.03.99

Bebauungsplanes beschlossen. Gemäß § 13 BBauG werden Sie hiermit um Zustimmung gebeten.



Die beabsichtigte Änderung ist in der beiliegenden Planzeichnung vom 19.02.99



Die Änderung wird im beigehefteten Beschlusauszug beschrieben (falls zeichnerisch nicht darstellbar).

2. Voraussetzungen für eine Vereinfachte Änderung:



betroffene und benachbarte Grundeigentümer haben zugestimmt

Nachweis:



Nach schriftlicher Aufforderung haben sich folgende betroffene Grundeigentümer in angemessener Frist von nicht geäußert, so daß Zustimmung angenommen werden kann.

Flst.

Flst.

Flst.

Flst.

Flst.

Flst.



die erforderlichen Nachbarzustimmungen werden gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeholt. Der Nachweis erfolgt mit der Meldung über den Abschluß des Verfahrens (Feststellungsbeschluß des Gemeinderats).

3. Hinweis auf bereits erfolgte Vorgespräche, Absprachen, mündliche Zusagen:
(Wer, wo, wann? Welcher Vorgang? Baugesuch, Vorbescheid, Nr., Name!)

Gemeinde / Markt / Stadt

Penzberg

Datum

15.03.99

Anlagen:

Unterschrift

Hans Mummert
1. Bürgermeister



- Interne Bearbeitung durch das Landratsamt -

Urschriftlich zurück

an Gemeinde / Markt / Stadt

PENZBERG

Stadt Penzberg

Eing. 1 5. APR. 1999

Ref.

Beil.

A) Als Träger öffentlicher Belange geben wir zu beabsichtigten Vereinfachten Änderung folgende Stellungnahme ab:

Verteiler LRA

HZ = Handzeichen

Abt. 5

a) aus städtebaulicher Sicht

Kurzbemerkung:.....

Abt. 5

☒

ohne Einwände zugestimmt

HZ:.....

☐

siehe Beiblatt

Sg. 55

b) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht

Kurzbemerkung: nicht betroffen

Sg. 55

☐

ohne Einwände zugestimmt

HZ:.....

☐

siehe Beiblatt

Sg. 54

c) aus naturschutzfachlicher Sicht

Kurzbemerkung: nicht betroffen

Sg. 54

☐

ohne Einwände zugestimmt

HZ:.....

☐

siehe Beiblatt

A I..

d) Beurteilung der Arbeitsgruppe

Kurzbemerkung:.....

A. I. I..

☒

ohne Einwände zugestimmt

HZ: 25.03

☐

siehe Beiblatt

e)

Kurzbemerkung:

.....

☐

ohne Einwände zugestimmt

.....

☐

siehe Beiblatt

Sg. 40

f) Abschließende Prüfung der Verwaltung

Kurzbemerkung:

Sg. 40

☐

ohne Einwände zugestimmt

HZ:.....

☐

siehe Beiblatt

B) Zusammenfassung:

Der beantragten "Vereinfachten Änderung" wird

☒

zugestimmt

☐

nicht zugestimmt

☐

siehe Anlage

☐

zugestimmt, wenn.....

Der Abschluß des Änderungsverfahrens ist uns durch das "Nachweis-Formblatt für VEREINFACHTE ÄNDERUNG" mitzuteilen, sofern die Änderung vom Gemeinde/Markt/Stadtrat als Satzung beschlossen wird. Der Original-Bebauungsplan ist an der geänderten Stelle mit einem geeigneten Hinweis auf die Änderung zu kennzeichnen.

Weilheim i. OB

den 08. April 1999

Landratsamt Weilheim-Schongau

Bachlatko

Anlage:

Az: Fc-PG

Schreiner

Gegenstand: Wohnbau Schreiner GmbH; Antrag auf vereinfachte
 Änderung des Bebauungsplanes „Halbmond“ zur
 Erweiterung der Baugrenzen für das Grundstück
 Fl. Nr. 1005/82, Westend 42

Abteilung:
 Stadtbauamt

Tagesordnung

Ö B 4

Schriftführer:
 Hr. Fuchs

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und
 Verkehrsangelegenheiten** vom 09. März 1999

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
 berechtigten:** 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
 Ausschußmitglieder: 7

Abwesenheit: 1 StR Fürst

Abstimmungsergebnis: 8:0

1. Vorgang:

Antrag der Wohnbau Schreiner GmbH auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Halbmond“ zur Erweiterung der Baugrenzen für das Grundstück Fl. Nr. 1005/82, Westend 42.

Die Bebauungsplanänderung beinhaltet die Verschiebung der Baugrenzen (um 1 m nach Süden) für die Errichtung einer Doppelgarage, sowie die Erweiterung der südlichen Baugrenzen des Wohnhauses für die Verbreiterung der beiden Südbalkone. Von Seiten der Verwaltung bestehen gegen die vereinfachte Bebauungsplanänderung keine Bedenken.

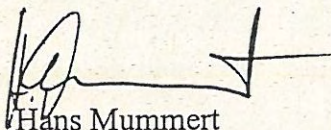
2. Vorschlag

Dem Antrag der Wohnbau Schreiner GmbH auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Halbmond“ zur Erweiterung der Baugrenzen für das Grundstück Fl. Nr. 1005/82, Westend 42 wird zugestimmt.

3. Beschluss:

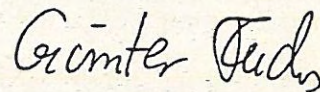
Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:



Günter Fuchs

Az: 3 Br/Pu

ver. Änderungen

Gegenstand: Erlass von vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen als Satzung:
a) Nr. 4 „Gewerbepark Bichler Straße“
b) Nr. 5 „Langseestraße“
c) Nr. 17 Baugebiet „Halbmond“

Abteilung:
Stadtbauamt

Tagesordnung
Ö.7

Schriftführer:
Hr. Brettner

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates Penzberg vom 27.04.1999

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten: 25

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
Stadtratsmitglieder: 22

Abwesenheit: 2 StRe Gumberger, Adler

Abstimmungsergebnis: 23:0

1. Vorgang:

a) „Gewerbepark Bichler Straße“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.03.1999 die 4. vereinfachte Änderungen des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ zur Neufestsetzung der Baugrenzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 845/49, Fraunhofer Str. 5 der Fa. Industrie Service GmbH angeordnet. Diese Änderung ist erforderlich geworden, da das Bürogebäude um ca. 10 m näher zur Straße hin verrückt werden soll. Die Stellplätze werden dann überwiegend auf dem rückwärtigen Grundstücksteil angeordnet.
Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 12.04.1999 vorbehaltlos zugestimmt.

b) Nr. 5 „Langseestraße“

In seiner Sitzung am 09.03.1999 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Langseestraße“ angeordnet. Für sein Grundstück Langseestraße 3 hat Herr Lorenz Rauch beantragt, die Firstrichtung zu drehen, die Baugrenzen nach Osten um ca. 3,5 m zu erweitern und die Dachneigung auf 30° anzuheben.

Auch dieser vereinfachten Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 12.04.1999 vorbehaltlos zugestimmt.

c) Nr. 17 Baugebiet „Halbmond“

Ebenso am 09.03.1999 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Halbmond“ für das Grundstück der Fa. Wohnbau Schreiner GmbH, Fl.Nr. 1005/82, Westend 42, angeordnet. Die Bebauungsplanänderung beinhaltet die Verschiebung der Baugrenzen um 1 m nach Süden für die Errichtung einer Doppelgarage, sowie die Erweiterung der südlichen Baugrenzen des Wohnhauses für die Verbreiterung der beiden Südbalkone.

Dieser vereinfachten Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 08.04.1999 vorbehaltlos zugestimmt.

2. Vorschlag:

a)

Der Stadtrat erläßt die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ für das Grundstück Fl.Nr. 845/49 mit der Neufestsetzung der Baugrenzen für den Neubau eines Bürogebäudes als Satzung.

b)

Der Stadtrat erläßt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Langseestraße“ mit der Erweiterung der Baugrenzen nach Osten um ca. 3,5 m, der Drehung des Firstes und der Anhebung der Dachneigung auf 30° für das Grundstück Langseestraße 3 als Satzung.

c)

Der Stadtrat erläßt die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Halbmond“ für das Grundstück Fl.Nr. 1005/82 mit der Erweiterung der Baugrenzen für die Garage um 1 m nach Süden und für das Wohnhaus für die Verbreiterung der beiden Südbalkone als Satzung.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:



Rupert Brettner

AMTSBLATT



Datum: 03.05.1999

Nr. 4

Bekanntmachung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen:

„Gewerbepark Bichler Straße“ Nr. 1 und Nr 4

„Langseestraße“ Nr. 5

„Halbmond“ Nr. 17

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 19.01.1999 die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ für das Grundstück Fl. Nr. 845/49 Teilfläche, Fraunhoferstr. 4, angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Neufestsetzung der Baugrenzen für den Neubau des Wohn- und Betriebsgebäudes. Nachdem das Landratsamt Weilheim-Schongau dieser vereinfachten Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom 22.02.1999 vorbehaltlos zugestimmt hat, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.03.1999 die Änderung als Satzung erlassen.

Ebenso hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 23.03.1999 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für den Neubau eines Bürogebäudes auf dem Grundstück Fl. Nr. 845 Teilfläche, Fraunhoferstr. 5 angeordnet. Diese Änderung ist erforderlich geworden, da das Bürogebäude um ca. 10 m näher zur Straße hin verrückt werden soll. Die Stellplätze werden dann überwiegend auf dem rückwärtigen Grundstücksteil angeordnet. Nachdem das Landratsamt Weilheim-Schongau dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 12.04.1999 vorbehaltlos zugestimmt hat, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.04.1999 die Änderung als Satzung erlassen.

Langseestraße Nr. 5

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 09.03.1999 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Langseestraße“ für das Grundstück Fl. Nr. 1150/3, Langseestraße 3, angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Drehung der Firstrichtung, die Änderung der Dachneigung auf 30 ° und die Erweiterung der Baugrenzen nach Osten um 3,5 m. Nachdem das Landratsamt Weilheim-Schongau dieser vereinfachten Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom 12.04.1999 vorbehaltlos zugestimmt hat, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.04.1999 die Änderung als Satzung erlassen.

„Halbmond“ Nr. 17

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 09.03.1999 die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Halbmond“ für das Grundstück Fl. Nr. 1005/82, Westend 42, angeordnet. Die Bebauungsplanänderung beinhaltet die Verschiebung der Baugrenzen um 1 m nach Süden für die Errichtung einer Doppelgarage, sowie die Erweiterung der Baugrenzen des Wohnhauses für die Verbreiterung der beiden Südbalkone. Nachdem das Landratsamt Weilheim-Schongau dieser vereinfachten Bebauungsplanänderung mit

Bescheid vom 08.04.1999 vorbehaltlos zugestimmt hat, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.04.1999 die Änderung als Satzung erlassen.

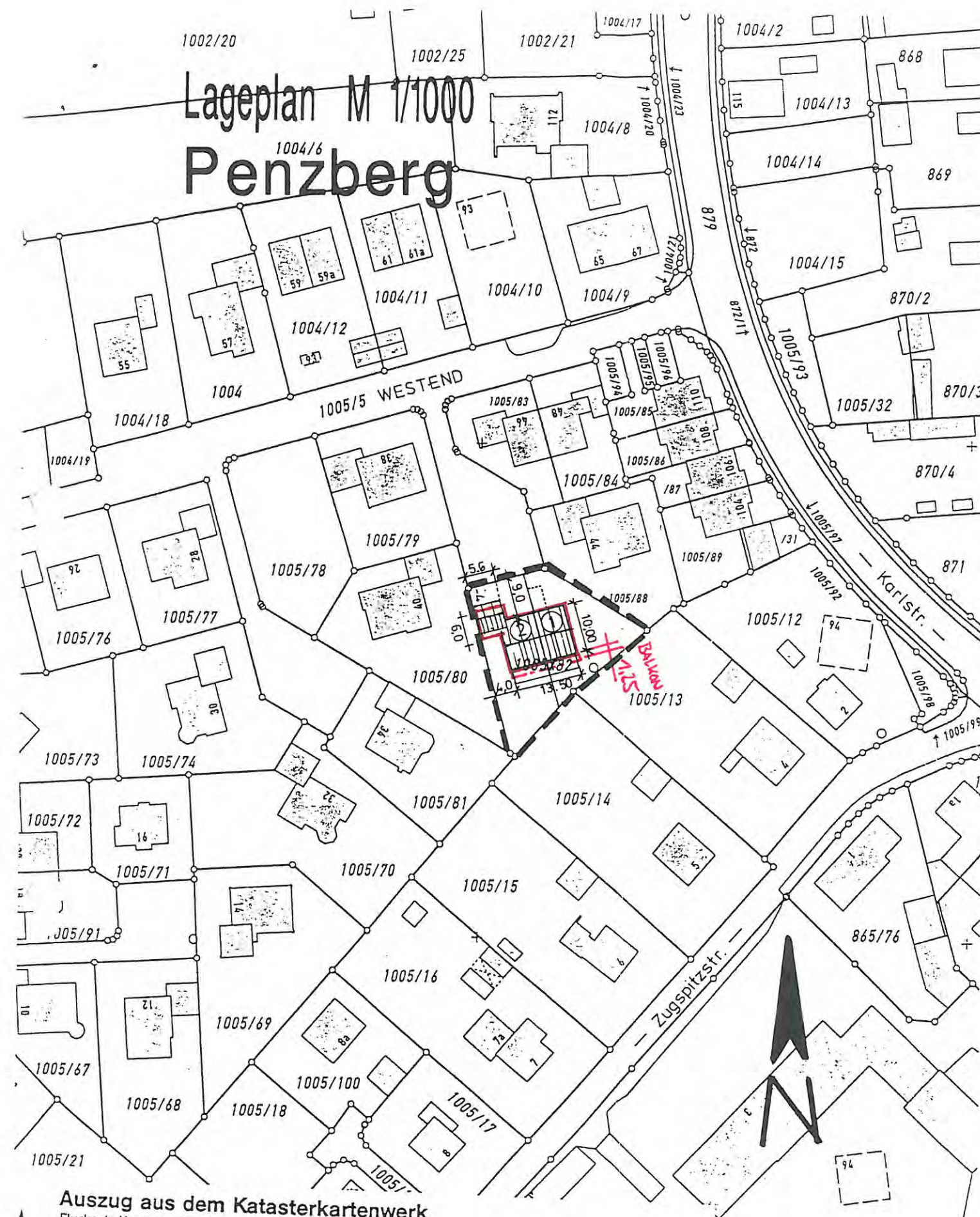
Mit dieser Bekanntmachung werden die vorgenannten Bebauungsplanänderungen rechtskräftig. Sie können im Rathaus Zi. Nr. 37, Bauverwaltung, während der üblichen Dienststunden jederzeit eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderungen verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, daß falls durch die vorgenannten Bebauungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39-42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Penzberg, 29.04.1999
STADT PENZBERG

gez.

Hans Mummert
1. Bürgermeister



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte SW 19-7.8

Maßstab 1:1000

Vergrößerung aus 1:

(zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung Penzberg

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000

Weilheim, den 16.12.97

Vermessungsamt Weilheim

i.A.

Rohbauer

ANLAGE:1 Neubau eines Doppelhauses mit Garagen und Stellplatz

BAUORT UND STADT PENZBERG

FLUR- NR: 1005/82

- TEKTUR -

LAGEPLAN M 1/1000

- VERSETZUNG EINER DOPPELGARAGE
- BALKONBREITE STATT 2,25M AUF 2,95M.

BAUHERR

Wohnbau Schreiner GmbH
Franzensbader Straße 13
86529 Schrobenhausen

NACHBARN

X

Fl.-Nr. 1005/13 Michael Bauer

X

Fl.-Nr. 1005/14 Barbara Koller

X

Fl.-Nr. 1005/88 Peter und Gerlinde Abt

X

Fl.-Nr. 1005/80 Walter Wallner

ENTWURFSVERFASS

HELMUT KÖNIGER GMBH
VOHBURGERSTR 14
85290 NÖTTING

JUNI 1998

19.02.99